



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion von Hanspeter Weibel, SVP-Fraktion: Anpassung des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Autor/in: [Hanspeter Weibel](#)

Mitunterzeichnet von: Brodbeck, Brunner, de Courten, Gaugler, Hartmann, Hasler, Hess, Jordi, Kämpfer, Stohler, Thüring und Wullschleger

Eingereicht am: 10. Juni 2010

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Auskunftspflichten der Hilfesuchenden:

Das Instrument zur Verhinderung und Ahndung von Sozialhilfemissbräuchen ist zu verbessern und § 11 des SHG ist entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen:

Die Hilfesuchenden sind zu verpflichten, vollständig und wahrheitsgetreu Auskünfte zu erteilen über:

- a) finanzielle Verhältnisse im In- und Ausland, namentlich auch über Ansprüche gegenüber Dritten.
- b) die finanziellen Verhältnisse von Angehörigen, die mit ihm zusammenleben oder ihm gegenüber unterhalts- und unterstützungspflichtig sind,
- c) die finanziellen Verhältnisse von anderen Personen, die mit ihm zusammenleben, soweit die Auskunft für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfe geeignet und erforderlich sind,
- d) seine persönlichen Verhältnisse und diejenigen der in b und c genannten Personen, soweit die Auskunft für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfe geeignet und erforderlich ist.

Der Hilfesuchende gewährt Einsicht in seine Unterlagen und meldet unaufgefordert Veränderungen der unterstützungsrelevanten Sachverhalte.

Die Sozialhilfebehörde ist zu ermächtigen, auch ohne Zustimmung des Hilfesuchenden und der weiteren unter a-c genannten Personen Auskünfte bei Dritten inklusive Arbeitgebern einzuholen, die für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind bzw. wenn berechtigte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben des Hilfesuchenden bestehen.

Schweigepflicht, Informationen und Auskünfte

Die Bestimmungen zur Schweigepflicht (§ 38) sind zu ergänzen durch Bestimmungen zur Verpflichtung der Information der Sozialhilfebehörden. So sind insbesondere die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden sowie Personen und Organisationen, die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind, zu verpflichten, den Sozialhilfebehörden von sich aus mitzuteilen, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit ein konkreter und für den Fall erheblicher Verdacht auf unrechtmässige Erwirkung von Sozialhilfeleistungen besteht. Ebenso sind die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft unter den gleichen Voraussetzungen zu ermächtigen, den Sozialhilfebehörden von sich aus Mitteilung zu machen.